



www.gib-acht-im-verkehr.de

Was geschieht, wenn's passiert ist?

Informationen der Polizei für Opfer und Geschädigte von Verkehrsunfällen



Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerinnen, sehr geehrte Verkehrsteilnehmer,

jeder tödliche Unfall reißt einen Menschen aus dem Leben. Für Angehörige ist das Leid oft unermesslich. Zu den Kernaufgaben der Polizei gehört es deshalb, eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu fördern.

Sie unternimmt alle Anstrengungen, um Verkehrstote, Verletzte oder Sachschäden zu vermeiden und die Zahl der Unfallopfer auf unseren Straßen deutlich zu reduzieren.

Da es jedoch auch bei größter Vorsicht und bester Präventionsarbeit keinen absoluten Schutz gibt, kann niemand ausschließen, von den Folgen eines Verkehrsunfalls selbst oder als Angehöriger betroffen zu sein.

Mit dieser Broschüre erhalten Verkehrsunfallopfer und deren Angehörige Informationen zur Unfallaufnahme, zur besseren Beurteilung sowie Bewältigung der Verfahrensabläufe nach Unfallereignissen.

Wird die Polizei in Baden-Württemberg gerufen, kommt sie zu jedem Verkehrsunfall. Es ist Aufgabe der Polizei, den Sachverhalt zu erforschen und Unfallbeteiligte darin zu unterstützen, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Ihre Polizei berät Sie gern und kann Ihnen kompetente Ansprechpartner vermitteln. Scheuen Sie sich nicht, Hilfe anzunehmen.

Ihre

Seite	4	Richtiges Verhalten am Unfallort
Seite	7	Die polizeiliche Unfallaufnahme
Seite	8	Rechte und Pflichten im weiteren Verfahren
Seite	9	Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen
Seite	10	Das Verfahren bei Staatsanwaltschaft & Gericht
Seite	11	Ihre Ansprüche – Ihre Gesundheit – Ihr Geld
Seite	13	Massenunfall und Wildschaden
Seite	14	Unfälle im Ausland / mit ausländischen Fahrzeugen
Seite	16	Hilfen und Leistungen
Seite	18	Unfällen vorbeugen – Unfallfolgen bewältigen
Seite	19	Hilfreiche Adressen
Seite	20	Opfermerkblatt
Seite	25	Entschädigung der Opfer im Strafprozess
Seite	26	Weitere Internet-Adressen / Impressum
Seite	27	Unfallkarten

Unfallbeteiligte haben die Pflicht, unverzüglich anzuhalten und die Unfallstelle abzusichern, um Folgeunfälle zu vermeiden. Stellen Sie das Warndreieck in ausreichendem Abstand auf (zulässige Höchstgeschwindigkeit in Metern). Vergewissern Sie sich über die Unfallfolgen und helfen Sie Verletzten.

Doch nicht nur Sie als Unfallbeteiligte, sondern jeder, ist - gemäß § 323c Strafgesetzbuch – verpflichtet, bei einem Unfall Hilfe zu leisten. Sofortmaßnahmen an einem Unfallort sind – bis zum Eintreffen der Rettungskräfte – für Opfer und Geschädigte wichtig.

Bei einem Unfall zählt für Verletzte oftmals jede Sekunde. Dazu kann jeder Fahrzeugenker einen Beitrag leisten, indem er, schon bei stockendem Verkehr, eine Rettungsgasse bildet.

Bewahren Sie an einer Unfallstelle den Respekt vor Unfallopfern und –beteiligten. Weisen Sie sogenannte „Gaffer“ notfalls freundlich darauf hin, dass das Filmen oder Fotografieren von hilflosen Unfallopfern eine Straftat ist.

Ihr Verhalten an der Unfallstelle.

- Versuchen Sie Ruhe zu bewahren.
- Schalten Sie die Warnblinkanlage ein.
- Ziehen Sie die Warnweste über.
- Achten Sie beim Aussteigen auf den fließenden Verkehr.
- Verlassen Sie die Fahrbahn so rasch wie möglich und begeben Sie sich an

einen sicheren Ort (auf Autobahnen z. B. hinter der Schutzplanke).

- Bei Dunkelheit müssen die Fahrzeuge grundsätzlich beleuchtet bleiben.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick (Verletzte, Schaden, Ausmaß).
- Leisten Sie Erste Hilfe; helfen mehrere Personen, sollten Aufgaben aufgeteilt werden.
- Verständigen Sie Hilfsdienste über die Notrufnummern 112* oder 110.

Polizei verständigen.

Rufen Sie die Polizei immer bei Unfällen mit Toten, Verletzten und bei bedeutendem Sachschaden, Unfallflucht, Verdacht einer Straftat (z. B. Alkohol oder Drogen) oder bei unklarer Sachlage .

eCall - Das Notrufsystem

([emergencycall](#)) gehört seit 31. März 2018 europaweit in allen neu typgenehmigten Modellen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen zur Pflichtausstattung. Ist beispielsweise ein Autofahrer bei einem schweren Verkehrsunfall nicht mehr in der Lage, selbst die Rettungskräfte zu informieren, werden diese automatisch durch das Notrufsystem eCall zur Einsatzstelle gerufen und mit Informationen zum Unfall versorgt.

Der Fahrzeughalter kann wählen, ob der Notruf

- an die europäische Notrufnummer 112

* Anrufe aus dem Fest- oder Mobilfunknetz sind in allen EU-Mitgliedstaaten kostenlos. Die Notrufzentralen sind häufig mehrsprachig besetzt. Auch außerhalb der EU, etwa in der Schweiz oder in der Türkei, ist die 112 als Notrufnummer eingerichtet und ohne Vorwahl zu erreichen.



- oder an eine Zentrale eines Drittanbieters, zum Beispiel des Pkw-Herstellers,

übermittelt werden soll.

Mit einem Knopf im Auto kann eCall auch manuell ausgelöst werden.

Bagatellschaden.

Fahren Sie bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite bzw. räumen Sie die Unfallstelle. Wenn die Unfallursache klar ist und die Angaben der Unfallgegner vollständig sind, können Sie kleinere Blebschäden auch selbst regeln.

... was noch zu beachten ist.

- Geben Sie Ihre Unfallbeteiligung zu erkennen.
- Teilen Sie Name und Anschrift, Fahrzeug und Kennzeichen, Art der Beteiligung sowie die Haftpflichtversicherung anderen Unfallbeteiligten mit (siehe Unfallkarte Seite 27).

- Notieren Sie die Personalien von Unfallzeugen.
- Erstellen Sie zusammen mit anderen Beteiligten ein Unfallprotokoll mit Skizze (Unfallbögen der Versicherungen erleichtern dies).
- Fotografieren Sie Schäden und die Unfallstelle aus verschiedenen Perspektiven. Bei den Übersichtsaufnahmen möglichst auffällige Punkte (Verkehrszeichen, Bäume usw.) mit aufnehmen.
- Ist niemand bereit, die Feststellungen über Ihre Unfallbeteiligung zu treffen, muss eine angemessene Zeit gewartet werden, bis die Unfallstelle verlassen werden darf. Hinterlassen Sie Name und Anschrift am Unfallort und verständigen Sie unverzüglich eine Polizeidienststelle.
- Informieren Sie umgehend Ihre Versicherung und setzen Sie sich mit der gegnerischen Unfallversicherung in Verbindung.

Unfallstelle räumen.

Nach der Unfallaufnahme müssen Scherben beseitigt und das Warndreieck weggeräumt werden, damit der Verkehr wieder ungehindert fließen kann.

Rettungsgasse rettet Leben!

Sofern Sie schon einmal Unfallbeteiligter oder Hilfeleistender an einem Unfall waren, wissen Sie aus eigener Erfahrung, wie wichtig es ist, dass die Rettungskräfte und die Polizei relativ rasch am Unfallort eintreffen und professionelle Hilfe leisten.

Tragen Sie deshalb in Ihrem Umfeld dazu bei, das Bewusstsein für die Bedeutung der Bildung einer Rettungsgasse zu schärfen.

Rettungsgasse – Wie war das?



Warum?

Nur wenn die Einsatzkräfte möglichst schnell an den Unfallort gelangen, können sie

- Menschenleben retten,
- die Unfallstelle räumen und damit
- schwere Unfälle am Stauende verhindern.

Wann?

Auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen in eine Richtung.

Wann?

Immer wenn Fahrzeuge

- Schrittgeschwindigkeit fahren oder
- stehen (Stau)

freie Gasse bilden für Durchfahrt von Hilfsfahrzeugen und Polizei, bis der Verkehr wieder ungehindert fließt.

Wie?

Zwischen dem linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen.

Helfer/-innen sind gesetzlich unfallversichert.

Private Einzel- und Nothelfer/innen „... die sich ... in Gefahrensituationen für andere einsetzen und hierbei Ihre eigene Gesundheit gefährden, verletzt oder deren Sachen beschädigt werden, sind gesetzlich unfallversichert ...“ Nähere Informationen erhalten Sie bei der Unfallkasse Baden-Württemberg,

Telefon: 0711 9321-0 sowie unter info@ukbw.

Die Polizei kommt zu jedem Unfall in Baden-Württemberg, zu dem sie gerufen wird. Sie nimmt den Unfall auf und unterstützt die Unfallbeteiligten bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche.

Zur Aufklärung des Sachverhalts sichert die Polizei alle wichtigen Spuren.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Lage der Unfallopfer sowie Art und Schwere ihrer Verletzungen, Position, Zustand und Beschädigungen der beteiligten Fahrzeuge und unfallrelevante Spuren (z. B. Bremsspuren) auf der Fahrbahn.

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Schwere des Unfalls:

Zur Klärung fahrphysikalischer Unfallursachen können Sachverständige hinzugezogen werden. Alle polizeilichen Maßnahmen werden nach Schwere und Ausmaß des Unfalls protokolliert. Bei Unfällen mit geringfügigem Fehlverhalten bietet die Polizei den Verursachern eine Verwarnung an.

Sind Betroffene einverstanden und wird nach Erhalt des Verwarnungsgeldbescheides der Betrag beglichen, ist das Verfahren abgeschlossen. Sind Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder handelt es sich um Verkehrsunfälle, bei denen eine bedeutende Ordnungswidrigkeit (z. B. Missachtung der Vorfahrt) oder ein Straftatbestand (z. B. fahrlässige Körperverletzung) zu Grunde liegt, wird ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet.

Betroffene bekommen Gelegenheit, sich umfassend zu den Vorwürfen zu äußern. Darüber hinaus werden in der Regel Zeugen befragt.

Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige wird der örtlich zuständigen Bußgeldbehörde, eine Strafanzeige der Staatsanwaltschaft übersandt. Diese führen das jeweilige Verfahren weiter.

Polizeiliche Unfallakten erhalten ein Aktenzeichen. Dieses wird Ihnen auf Anfrage mitgeteilt und ermöglicht bei Rückfragen eine rasche Auskunft.

Sollten Sie nach der Unfallaufnahme noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit der Polizeidienststelle der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters in Verbindung.

Liegt eine Unfallflucht vor, leitet die Polizei umgehend die erforderlichen Fahnungsmaßnahmen ein.

Werden Unfallbeteiligte zur weiteren Versorgung ins Krankenhaus verbracht, werden die Angehörigen informiert und Wertgegenstände durch die Polizei oder das Krankenhauspersonal in sichere Verwahrung genommen.

Welche Daten werden von Unfallbeteiligten benötigt?

- Name und Adresse.
- Geburtsdatum und -ort.
- telefonische Erreichbarkeit.
- Führerschein- und Fahrzeugdaten.
- Haftpflichtversicherer.

Händigen Sie der Polizei auf Verlangen Ihren Personalausweis, den Führerschein und die Zulassungsbescheinigung Ihres Fahrzeuges aus.

Klären Sie mit der Polizei das Verbringen von nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugen. Ungerufenen Unfallhelferinnen und -helfern oder Abschleppunternehmen, die ihre Dienste aufdrängen, sollten Sie nicht blind vertrauen.

Die Polizei teilt Ihnen mit, in welchen Fällen Sie zu Angaben verpflichtet sind oder diese verweigern können.

Sie können sich jederzeit anwaltschaftlich beraten oder vertreten lassen. Bei Ihrer polizeilichen Vernehmung darf eine Person Ihres Vertrauens (z. B. Familienangehörige, Anwälte) hinzugezogen werden, sofern die Anwesenheit den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Polizei.



Zur Aufklärung des Sachverhalts befragt die Polizei Zeugen des Unfalls.

Um das Unfallereignis exakt rekonstruieren zu können, ist jedes Detail wichtig, an das sich Zeugen erinnern können.

Machen Sie sich eigene Notizen über Einzelheiten und Personen, die Sie an der Unfallstelle wahrgenommen haben.

Bei Ihrer Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht haben Personen Ihres Vertrauens ebenfalls das Recht, anwesend zu sein und Sie zu unterstützen.

Es wird empfohlen, bereits beim ersten Gespräch mit der Anwältin/dem Anwalt die Kostenfrage zu klären.

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, können Sie beantragen, dass Ihnen das Ergebnis mitgeteilt wird.

Außerdem können Sie bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht beantragen,

- Mitteilung darüber zu erhalten, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Beschuldigte oder Verurteilte angeordnet oder beendet, oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt;
- Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten; Akten oder Beweisstücke einsehen dürfen jedoch nur Rechtsanwältinnen/-anwälte.

Grundsätzlich ist in dem Antrag ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Geben Sie bei Anträgen – wenn möglich – Namen und Vornamen des/der Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder der Polizei an.

*Siehe auch Opfermerkblatt Seite 20 ff.

Nachstehend sind auszugsweise wesentliche Rechte von Opfern oder Angehörigen bei bestimmten Unfallfolgen aufgeführt. Details sind im Opfermerkblatt (Seite 20 ff.) enthalten.

Wurden Sie beispielsweise bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt oder wurde ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister oder Ehegattin/-gatte) getötet, können Sie dem Gerichtsverfahren auf Antrag als **Nebenklägerin oder Nebenkläger** beiwohnen.

Dabei dürfen Sie u. a. während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein und dort Fragen und Anträge stellen. Sie können vor Erhebung der öffentlichen Klage eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beiziehen oder sich anwaltschaftlich vertreten lassen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben das Recht,

- anwesend zu sein, wenn das Gericht schon vor der Gerichtsverhandlung Beschuldigte oder Zeugen vernimmt, soweit dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet;
- auch ohne die Darlegung eines berechtigten Interesses eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten oder eine Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen zu beantragen. Dies gilt auch, wenn sie Akten oder Beweisstücke einsehen wollen. Sie dürfen während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein.



Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht oder an eine Rechtsanwaltskanzlei. Dort erhalten Sie auch Auskünfte zur Prozesskostenhilfe und wie Sie schon während des Strafverfahrens Schadensersatz oder Schmerzensgeld geltend machen können.

Weitere Informationen zu Entschädigungsmöglichkeiten und Schadensersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen (z. B. zum Adhäsionsverfahren oder zum Täter-Opfer-Ausgleich) finden Sie im Kapitel „Entschädigung der Opfer im Strafprozess“ (siehe Seiten 20 ff).

Ist ein Verkehrsunfall mit einer Straftat verbunden (z. B. fahrlässige Körperverletzung oder Unfallflucht), wird die Anzeige nach Abschluss der Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Bei der Staatsanwaltschaft wird die Anzeige unter einem eigenen Aktenzeichen registriert.

Dieses Aktenzeichen können Sie bei der unfallaufnehmenden Polizeidienststelle erfragen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft, ob die Indizien und Beweise ausreichen, um Anklage bei Gericht zu erheben.

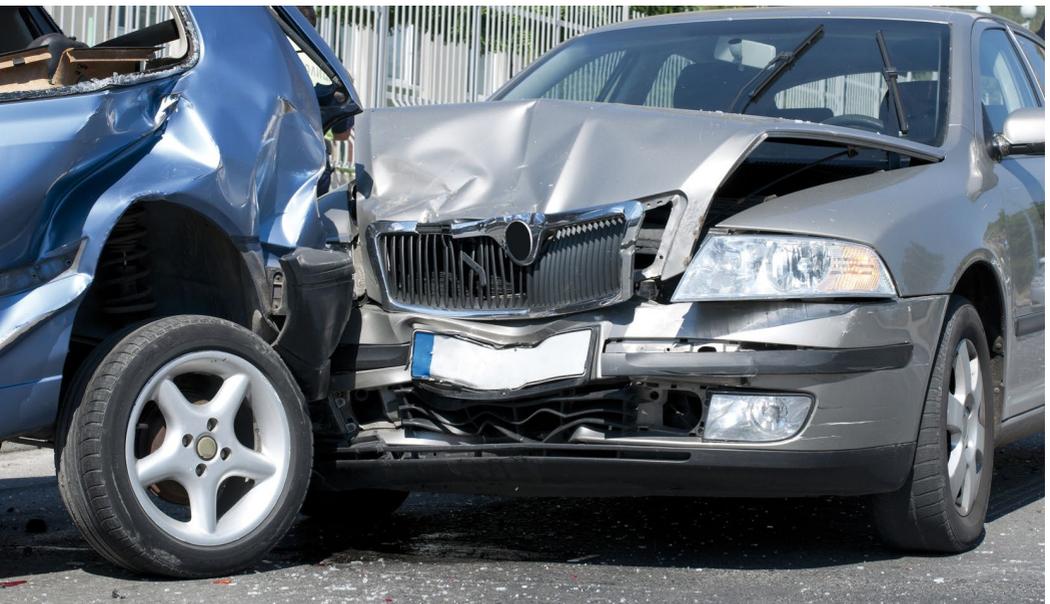
Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren auch vorläufig einstellen, wenn beispielsweise keine Täterin/kein Täter ermittelt werden konnte oder die Tat nicht nachweisbar ist.

Sollten sich später neue Fakten zum Sachverhalt ergeben, kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden.

Sofern Sie bei der Anzeigenerstattung den Wunsch geäußert haben, werden Sie über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

Im Falle der Anklageerhebung prüft das Strafgericht, ob die Anklage zugelassen werden kann. Ist dies der Fall, setzt das Gericht einen Termin für die Hauptverhandlung fest.

Es kann hierzu Zeuginnen/Zeugen, Betroffene und Angeklagte zur Teilnahme aufrufen und verpflichten.



Das Zivilrecht gilt für die Schadensregulierung.

Sie sind selbst für die Regulierung des Schadens verantwortlich. Sind einzelne Beteiligte hierzu nicht bereit oder in der Lage, ist es Aufgabe der Polizei, die Personalien dieser Beteiligten für Sie festzustellen.

Unterschreiben Sie vor Ort keine Forderungen der Unfallgegner. Lassen Sie sich dazu nicht drängen, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Eine wesentliche Grundlage für die Schadensregulierung ist das Ermittlungsergebnis der Polizei.

Soll ich mir eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen?

Wer trägt die Kosten?

Kostenlose Auskünfte über Anwaltskanzleien mit besonderen Schwerpunkten erhalten Sie bei einem Anwaltsverein oder über einen Anwaltssuchdienst (z. B. im Internet). Beachten Sie bitte, dass bereits das erste Beratungsgespräch in der Regel kostenpflichtig ist! Sind Sie rechtsschutzversichert, klären Sie bei Ihrer Versicherung die Kostenübernahme für die juristische Vertretung.

In finanziellen Notlagen steht allen Bürgerinnen und Bürgern eine staatliche Beratungshilfe für die Kosten einer anwaltschaftlichen Beratung nach dem Beratungshilfegesetz zu.



Die Rechtsantragsstelle bzw. Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt Auskunft, inwieweit der vorliegende Sachverhalt entweder über die außergerichtliche Beratungshilfe und/oder über die gerichtliche Prozesskostenhilfe abgedeckt werden kann. Dort können Sie auch den „Berechtigungsschein“ für die Beratung durch eine Anwältin/einen Anwalt beantragen. Der Antrag sollte möglichst vor der Beratung gestellt werden. Wenn Sie sich wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Rechtsanwaltskanzlei gewandt haben, kann der Antrag auch nachträglich erfolgen.

Verletzungen attestieren lassen.

Bei Unfallverletzungen begeben Sie sich bitte in ärztliche Behandlung und lassen Art und Umfang der Verletzungen feststellen.

Das Attest dient als Beweismittel im weiteren Verfahren oder wird benötigt, um berechnete Forderungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld, Verdienstausschluss etc.) geltend zu machen.

Wer bezahlt die Behandlungskosten?

Die Kosten einer ambulanten oder stationären ärztlichen Behandlung übernimmt in aller Regel zunächst Ihre Krankenversicherung.

Wie bekomme ich meinen Sachschaden ersetzt?

Bevor Sie Leistungen (Mietwagen, Reparaturen usw.) in Anspruch nehmen oder beauftragen, sollten Sie sich mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Klärung der Details in Verbindung setzen. Dies gilt unabhängig davon, ob Unfallverursacher den Schaden bereits bei Ihrer Versicherung gemeldet haben.

Klären Sie mit der Versicherung vorab, wer die Kosten der Reparatur oder andere Leistungen übernimmt. Dies gilt auch für ein notwendiges Schadensgutachten.

Viele Reparaturwerkstätten kennen die Verfahrensweise und unterstützen Sie dabei.

Beachten Sie, dass Ihr Anspruch auf Schadensersatz nicht grenzenlos ist. Alle geschädigten Unfallbeteiligten sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Reparaturaufwand, Mietwageneinsatz u. a. müssen auf den notwendigen und erforderlichen Umfang begrenzt bleiben. Prüfen Sie, ob eine Anwaltskanzlei oder Kfz-Sachverständige zur Beratung beigezogen werden sollen.

Bei motorisierter Verkehrsteilnahme gilt die sogenannte „allgemeine Betriebsgefahr“ mit der Folge, dass der Schaden unter Umständen nur anteilig ersetzt wird.

Bei einem Unfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen kann sich jedoch derjenige Fahrzeughalter entlasten, der beweisen kann, dass der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde oder für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellte. Die Ersatzpflicht ist für den Fahrzeugführer darüberhinaus ausgeschlossen, wenn er beweist, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht wurde.

Klären Sie mit Ihrer Versicherung, inwieweit es sich lohnt, die Reparaturkosten am fremden oder eigenen Fahrzeug selbst zu bezahlen.

Bei Leistungen der Versicherung kann sich der Schadensfreiheitsrabatt ändern.

Kommt keine Einigung bei der Schadensregulierung zustande, sollten Sie Ihre eigene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umgehend informieren.

Der Massenunfall.

Bei Verkehrsunfällen mit 20 oder mehr Beteiligten wird der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unterrichtet, damit dort über den Einsatz der ständigen Lenkungs-kommission zur schnelleren, zentralen Schadensregulierung entschieden werden kann.

Bei derartigen Massenunfällen wird selten der volle Schaden ersetzt, weil der Unfallablauf hinterher meist nicht mehr eindeutig rekonstruierbar ist.

Die Schadenseinstufung im Versicherungstarif bleibt unverändert.

Geschädigte eines Massenunfalls können ihre Schäden gegenüber beauftragten Schadensversicherern geltend machen.

Der Wildschaden.

Ihre Kaskoversicherung kommt für den Schaden auf. Voraussetzung ist ein Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes (Reh, Hirsch, Wildschwein, Hase, Wildkaninchen, Fuchs...). Die Versicherungstarifbestimmungen können weitere Tiere ein- oder ausschließen.

Wer einem Tier ausweicht und dabei sein Fahrzeug beschädigt, gefährdet seine Ansprüche aus der Teilkaskoversicherung.

Melden Sie den Wildunfall bei der Polizei oder der Jagdpächterin/dem Jagdpächter und fordern Sie eine „Wildunfallbescheinigung“ (Gebühr ca. 25 €) über den dadurch entstandenen Schaden an.

Nehmen Sie das Tier nicht mit, ansonsten machen Sie sich wegen Jagdwilderei strafbar.



Alle Unfallschäden werden grundsätzlich nach dem Recht des Landes reguliert, in dem sich der Unfall ereignet hat. Schadensersatzrecht und Leistungsumfang können in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein.

Verkehrsunfälle im Ausland sollten Sie grundsätzlich vor Ort aufnehmen und ggf. mit Unterstützung eines Rechtsbeistandes regulieren lassen.

Gemäß der 4. Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie der Europäischen Union können Unfallschäden von zu Hause aus geltend gemacht werden, wenn der Unfallort in einem EU-Mitgliedsstaat liegt bzw. wenn Unfallgegner aus einem EU-Land kommen.

Jede Versicherung in der Europäischen Union* unterhält dazu in jedem Mit-

gliedsland eine Stelle für die Schadensregulierung (Beauftragte). Diese können Sie in Deutschland erfragen unter dem Zentralruf der Autoversicherer:

Telefon: +49 800 250 2600

Fax: +49 40 3396 5401

Aus dem Ausland erreichen Sie den Zentralruf unter:

Telefon: +49 40 300 330 300

Reagiert der Schadenregulierungsbeauftragte auf die Schadensmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, können Sie sich in Deutschland an die nationale Entschädigungsstelle, den Verein Verkehrsofferhilfe e. V. in Berlin wenden (siehe auch weitere Angaben auf Seite 17).



* Auch Schweiz und Norwegen.



**NOTRUF
EUROPAWEIT**

Die **Grüne Versicherungskarte** ist nach wie vor zur Einreise in einige Länder erforderlich. Sie enthält für jedes Gastland die Adresse, an die man sich wenden kann, wenn ein Haftpflichtschaden verursacht wurde oder Hilfe benötigt wird. Ferner ist darauf die Adresse Ihrer Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsschein-Nummer vermerkt.

Die Grüne Versicherungskarte erhalten Sie kostenlos bei Ihrer Kfz-Versicherung.

Hat sich der Unfall in Deutschland unter Beteiligung eines **im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges** ereignet, melden Sie den Schaden bei:

1. INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR
 1. INTERNATIONAL MOTOR INSURANCE CARD
 1. CARTE INTERNATIONALE D'ASSURANCE AUTOMOBILE

2. AUSGELIEFERT MIT GENEHMIGUNG DES DEUTSCHEN VERKEHRSAUTHORITY
 2. ISSUED UNDER THE AUTHORITY OF DEUTSCHES VERKEHRSAUTHORITY
 2. ÉMISE EN VERTU DE L'AUTORISATION DU DEUTSCHES VERKEHRSAUTHORITY

3. von/from **Gültig/Valid** bis/to
 Tag/Day **15 01 08** Tag/Day **14 02 08**
 (Gültig Tage eingeschlossen/Both Dates included)
 4. Art. Kennzeichen oder falls nicht vorhanden, Nr. des Fahrgestells oder Motors
 4. License-Code VU-Nr./Ausschreibungsnr./Country Code/Insurer's Code/Serial and
VVBZZZ448WSR46792 **D/5781/** **839318000**

5. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (oder des Benutzers des Kfz). 7. Name and address of the policyholder (or user of the vehicle)
**Max Mustermann
 Musterstrasse 56
 54321 Musterstadt**

6. Diese Karte ist ausgestellt von (Name und Adresse des Versicherers)
 6. This Card has been issued by: (Name and address of insurer)
Allgemeine Versicherung AG

8. Unterschrift des Versicherers
 8. Signature of insurer
Hillig

Deutsches Büro Grüne Karte
 Wilhelmstr. 43 / 43 G
 10117 Berlin
 Telefon: +49 30 20205757
 Fax: +49 30 20206757
 E-Mail: dbgk@gruene-karte.de

Das Deutsche Büro Grüne Karte beauftragt in der Regel eine deutsche Versicherung mit der Schadensregulierung nach deutschem Recht.

Unfallbeteiligte haben häufig neben der Kfz-Haftpflichtversicherung weitere Versicherungsverträge für Leistungen bei Unfallfolgen abgeschlossen. Prüfen Sie alle fraglichen Versicherungspolizen auf etwaige Leistungspflicht.

Dazu zählen z. B.:

- Teil- oder Vollkaskoversicherung.
- Reisegepäckversicherung.
- Hausratversicherung.
- Insassen- bzw. Unfallversicherung.
- Rechtsschutzversicherung.
- Kranken- oder Rentenversicherung mit Tagegeld.
- Schutzbriefe der Automobilclubs.
- Sterbegeldversicherung.
- Verdienstaufschlagversicherung.
- Invaliditäts- und Berufsunfallversicherung.
- Versicherung der Berufsgenossenschaften.

Alle Versicherungen fordern Belege über entstandene Kosten und die Dokumentation zu Unfallhergang und -folgen. Bei Schulwegunfällen in Baden-Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg der zuständige Versicherungsträger – nähere Infos siehe unter www.ukbw.de.

Sind Sie bei Hilfeleistungen an der Unfallstelle geschädigt oder verletzt worden, wenden Sie sich an Ihren Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen). Bachten Sie bei Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen die Verjährungsfristen.



Werden Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr Unfallopfer, müssen sie sich ein eigenes Verschulden nicht auf den Ersatzanspruch anrechnen lassen. Wird das Kind als Mitfahrer bei einem Unfall der Eltern verletzt, sind Entschädigungsansprüche an die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zu richten.





Haftpflichtversicherungen der Unfallversacher ersetzen regelmäßig folgende Kosten:

- Sachverständigen- und Anwaltskosten.
- Im Todesfall: Bestattungskosten, Kosten aus Unterhaltsansprüchen und für Haushaltsführung.
- Bei Verletzungen: Kosten für Heilbehandlungen und ggf. Heilverfahren, Verdienstaufschlag und Schmerzensgeld.
- Fahrzeug- und sonstige Sachschäden, wie Reparaturkosten, Ersatz, Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagen, notwendige Auslagen, Gutachten.

Wenn Unfallverursacher, die Fahrerflucht begangen haben, nicht haftpflichtversichert sind oder der Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt wurde, können Sie sich zur Schadensregulierung an folgende Stelle wenden:

Verein Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin
Telefon: 030 2020 5858
Fax: 030 2020 5722
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
Internet: www.verkehrsofferhilfe.de

Unfälle sind nicht immer unabwendbare Ereignisse. Durch korrektes, verkehrsgerechtes Verhalten und eine besonnene, aufmerksame und vorausschauende Fahrweise können Unfälle vermieden werden.

Schritte zur sicheren Verkehrsteilnahme.

- Sitzposition richtig einstellen.
- Sicherheitsgurt stets anlegen.
- Rückhalteeinrichtungen für Kinder nutzen.
- Kopfstütze richtig positionieren.
- Fahrzeugspiegel überprüfen.
- Ladung sicher verstauen – auch Tiere.
- Navigationsgerät vor Antritt der Fahrt programmieren.
- Kein Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss am Steuer.
- Während der Fahrt: keine unerlaubte Nutzung von elektronischen Geräten, keine Ablenkung.



Empfehlungen zu technischen Einrichtungen wie Sicherheitsgurte, Schutzhelme, Kinderrückhaltesysteme oder Verhaltenshinweise zur Unfallvermeidung sowie weitere Tipps für Ihre Sicherheit erhalten Sie kostenlos bei jeder Polizeidienststelle.

Zu den materiellen Schäden von Unfällen kommen auch häufig Auswirkungen auf deren Gesundheit. Neben der medizinischen Behandlung körperlicher Schäden kommt bei schweren Unfallfolgen der rechtzeitigen und richtigen Verarbeitung der oft dramatischen Erlebnisse große Bedeutung zu.



Wenn Verkehrsunfälle zu seelischen Traumata, Angstgefühlen, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit oder Teilnahmslosigkeit führen, ist dringend professionelle Hilfe zur Behandlung erforderlich. Trauen Sie sich, angebotene Hilfe anzunehmen.

Manchmal geben sich Betroffene von schweren Unfällen unzutreffender Weise selbst Schuld oder werden unberechtigten Vorwürfen ausgesetzt. Auch hier kann frühzeitige Beratung hilfreich sein. Bei Fragen zu professionellen Anlauf- und Beratungsstellen ist Ihnen Ihre Polizei gerne behilflich.

Hilfe und Unterstützung erhalten Sie über die bundesweiten Notrufnummern der Automobilclubs sowie über Service-Nummern der Fahrzeughersteller bzw. über Ihre Vertragswerkstatt.

Falls andere Unfallbeteiligte ein Kraftfahrzeug mit deutschem Kennzeichen führen, aber keine Angaben zum Versicherer machen können, erfragen Sie die zuständige Versicherung des Unfallverursachers beim Zentralruf der Autoversicherer (Telefon: 0800 250 2600). Die Rufnummer ist ganzjährig, rund um die Uhr, erreichbar.

Der Zentralruf der Autoversicherer ist die gesetzlich anerkannte Stelle zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Für alle im europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge ermittelt der Zentralruf den zuständigen Schadensregulierer der ausländischen Versicherung in Deutschland, falls sich der Unfall im Ausland ereignet hat. Aus dem Ausland erreichen Sie den Zentralruf unter +49 40 300 330 300.

Der Notfon D-Service (mobile Notrufsäule der deutschen Autoversicherer) ist unter der Telefonnummer 0800 668 3 663 kostenlos und immer erreichbar. Ihr Standort wird bei einem Anruf in einem Kartensystem erfasst und bei Bedarf wird ein Abschleppwagen oder ein Ersatzfahrzeug beschafft oder medizinische Hilfe gerufen.

Mit PAKOO (Pannenkoordination per Smartphone) erreichen Sie die Notrufzentrale des Service-Centers der Autoversicherer. Dort wird der genaue

Standort geortet und schnelle Hilfe ermöglicht. PAKOO ist für iPhone und Android-Geräte geeignet.

Die Telefon-Seelsorge ist ein gebührenfreies Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche unter

- den Telefonnummern 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 bzw.
- im Internet unter www.telefonseelsorge.de

Wenn Sie sofort mit einem Menschen über Ihre Gefühle und Sorgen sprechen möchten, können Sie kostenlos die Telefon-Seelsorge anrufen. Hier erreichen Sie im Schutze der Anonymität eine Kontaktperson jederzeit und rund um die Uhr. Auf Wunsch erhalten Sie dort auch ein Beratungsangebot oder werden an kompetente Fachstellen vermittelt.



MERKBLATT

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IM STRAFVERFAHREN

Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden. Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Frauen und Männer, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Schwere des Falles auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie unter www.bmjv.de. Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (www.odabs.org) weiterhelfen.

Wie kann ich eine Straftat anzeigen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Nur bei einigen weniger schwer wiegenden Straftaten (wie z. B. bei Beleidigung oder Sachbeschädigung) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daher heißen diese Taten auch Antragsdelikte: Die Strafverfolgung findet in der Regel nur auf Antrag statt, also nur, wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person des Täters erfahren haben.

¹ Stand: 02-2010

Sie finden das Opfermerkblatt in mehreren Sprachen unter www.kev-download.de/medien/wt-pm-4.1_opfer-merkblatt-rechte_deutsch-mit-uebersetzungen.pdf

² Soweit in dem Merkblatt (Stand: 02-2010) männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie Informationen zum Strafverfahren nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse angeben. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, Zum Beispiel können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sogenanntes Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen Antrag stellen. Das können Sie bereits tun, wenn Sie die Straftat anzeigen.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d.h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

Welche Rechte habe ich sonst noch?

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädenerlitten? Dann können Sie über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z.B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Einen Kurzantrag können Sie bereits bei der Polizei stellen.

Wenn Sie ein Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren:

www.bundesjustizamt.de (Suchwort: Härteleistungen/Opferhilfe)

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen.

In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z. B. unter

- www.bgbw.landbw.de oder
- www.tao-servicebuero.de oder
- www.bag-toa.de.

* Anmerkung der Redaktion: Gemäß § 1 Abs. 11 ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von einer Angreiferin/einem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind. Für solche Schäden kommt der Garantiefonds der Autohaftpflichtversicherer gem. § 12 Pflichtversicherungsgesetz auf.

Informationen für Menschen mit Behinderungen

Über die landesweit einheitliche Notruf-Faxnummer 110 erhalten Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung in ganz Baden-Württemberg schnelle Hilfe. Zudem gibt es die Möglichkeit, ein Hilfeersuchen per SMS unter der Rufnummer 01522 / 1807 110 an die Leitstelle der Polizei zu senden. Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung der SMS zu technisch bedingten Verzögerungen kommen kann. Nutzen Sie daher, soweit möglich, das kostenfreie Notruf-Fax an die 110.

Weiterführende Informationen

Die ZNS – Hannelore Kohl-Stiftung hat in einer Informationsbroschüre für Verkehrsunfallopfer mit Schädelhirnverletzung und deren Angehörige wissenswertes für Betroffene bei der Unfallregulierung zusammengestellt. Die Broschüre finden Sie im Internet unter → www.hannelore-kohl-stiftung.de zum Download und kann von dort auch kostenfrei bestellt werden.

- www.subvenio-ev.de
- www.divo.de
- www.odabs.de
- www.verkehrsofferhilfe.de
- www.gruene-karte.de
- www.gdv.de
- www.dieversicherer.de
- www.zentralruf.de
- www.arztsuche-bw.de
- www.anwaltsauskunft.de
- www.telefonsorge.de
- www.drk.de
- www.dguv.de
- www.bmjv.de/opferschutz
- www.dvr.de
- www.bruderhilfe.de

Für Internetseiten Dritter, auf die hier hingewiesen wird, tragen die jeweiligen Anbieter die Verantwortung.

- www.polizei-bw.de
- www.gib-acht-im-verkehr.de
- www.polizei-beratung.de
- www.polizeifuerdich.de
- www.kkp-bw.de
- www.landesstiftung-opferschutz.de
- www.service-bw.de
- www.jum.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Opferschutz im Strafrecht)

Für Internetseiten Dritter, auf die hier hingewiesen wird, tragen die jeweiligen Anbieter die Verantwortung.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
für die Aktion GIB ACHT IM VERKEHR

Nachdruck und Vervielfältigung:

nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Inneres, Migration und Digitalisierung
Baden-Württemberg

Konzeption, Text und Gestaltung:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Referat Prävention
Kordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsunfallprävention (KEV)
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
E-Mail: kev-bw@gib-acht-im-verkehr.de
Internet: www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder:

fotolia.com

Auflage:

5. Auflage, März 2020



Unfallservicekarte

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer, Unfallbeteiligte stehen in einem gesetzlichen Schuldverhältnis zueinander (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 StVO), in dem der Datenaustausch zur Abwicklung der materiellen Schäden erforderlich ist. Jeder Unfallbeteiligte ist daher verpflichtet, die Personen- und Kfz-Daten bekannt zu geben.

Unfalltag: _____

Unfallzeit: _____

Unfallort: _____

Kfz-Kennz.: _____

Name/Anschrift
der Fahrerin / des Fahrers: _____

Telefonnummer:
(freiwillige Angaben)

Name/Anschrift

der Halterin / des Halters: _____

Kfz-Haftpflichtversicherung: _____

Verkehrsunfall polizeilich aufgenommen: Ja Nein

Ggf. aufnehmende Dienststelle: _____



Unfallbroschüre

Über den **Zentralruf der Autoversicherer** erhalten Sie rund um die Uhr kostenlos Auskunft über die Haftpflichtversicherung und die Fahrzeughalterin / den Fahrzeughalter des beteiligten Fahrzeugs. Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.zentralruf.de**



ZENTRALRUF
DER AUTOVERSICHERER
www.zentralruf.de
0800 250 260 0



Unfallservicekarte

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer, Unfallbeteiligte stehen in einem gesetzlichen Schuldverhältnis zueinander (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 StVO), in dem der Datenaustausch zur Abwicklung der materiellen Schäden erforderlich ist. Jeder Unfallbeteiligte ist daher verpflichtet, die Personen- und Kfz-Daten bekannt zu geben.

Unfalltag: _____

Unfallzeit: _____

Unfallort: _____

Kfz-Kennz.: _____

Name/Anschrift
der Fahrerin / des Fahrers: _____

Telefonnummer:
(freiwillige Angaben)

Name/Anschrift

der Halterin / des Halters: _____

Kfz-Haftpflichtversicherung: _____

Verkehrsunfall polizeilich aufgenommen: Ja Nein

Ggf. aufnehmende Dienststelle: _____



Unfallbroschüre

Über den **Zentralruf der Autoversicherer** erhalten Sie rund um die Uhr kostenlos Auskunft über die Haftpflichtversicherung und die Fahrzeughalterin / den Fahrzeughalter des beteiligten Fahrzeugs. Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.zentralruf.de**



ZENTRALRUF
DER AUTOVERSICHERER
www.zentralruf.de
0800 250 260 0

